

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg (Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung)

vom 16. Januar 1995

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 04. Februar 1995, ber.
Nr. 4 vom 18. Februar 1995 -

Aufgrund von Art 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1994 (GVBl S. 553), erlässt die Stadt Amberg
folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung **Gebührenpflicht**

Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg als öffentliche
Einrichtung der Stadt Amberg Benutzungsgebühren **Gebühren und Auslagen**.
**Entstehen durch die Benutzung oder Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so
sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.**

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, der die
Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien

(2) Für die Vorlage ~~oder Versendung~~ von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Beamten des höheren Archivdienstes | 31,00 Euro |
| 2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes | 25,00 Euro |
| 3. einer/eines Verw. Angestellten | 18,00 Euro |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend.

(3) ~~Kopien, Lichtbildaufnahmen~~ **Analoge** und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. **Für gebundene Archivalien und Bücher werden daher ausschließlich digitale Reproduktionsmethoden in Anwendung gebracht.** ~~Für Kopien und Lichtbildaufnahmen~~ **Für die Anfertigung von Reproduktionen** wird folgende Gebühr erhoben:

Schwarz-Weiß-Kopien	DIN A 4	je	0,50 Euro
	aus gebundenen Zeitungsbänden	je	1,00 Euro
	DIN A 3	je	1,00 Euro
	aus gebundenen Zeitungsbänden	je	2,00 Euro
Farbkopien	DIN A 4	je	3,00 Euro
		je	2,00 Euro
	aus gebundenen Archivalien	je	4,00 Euro
	DIN A 3	je	5,00 Euro
		je	4,00 Euro
	aus gebundenen Archivalien	je	6,00 Euro

Normalpapierkopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche (s/w)

DIN A 4	je	1,00 Euro
DIN A 3	je	2,00 Euro

Digitaler Abzug von Mikrofilm oder Mikrofiche (s/w oder Graustufe)
incl. Versand als pdf-Datei

je Einzelseite/Artikel (s/w)	2,50 Euro
je Einzelseite/Artikel (Graustufe)	3,00 Euro

Schwarz-Weiß-Aufnahmen

Kleinbildfilm 24 x 36 mm	je	2,00 Euro
--------------------------	----	-----------

Vergrößerungen (Handvergrößerungen) glänzend oder matt

9 x 13 cm	je	6,00 Euro
13 x 18 cm	je	7,50 Euro
18 x 24 cm	je	10,00 Euro
24 x 30 cm	je	15,00 Euro
30 x 40 cm	je	22,00 Euro
40 x 50 cm	je	33,00 Euro
50 x 60 cm	je	40,00 Euro

Farbaufnahmen

Kleinbildfilm 24 x 36 mm (Dia-positiv)	je	12,50 Euro
--	----	------------

Für die Anfertigung sonstiger digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben.

Normalpapierausdrucke
von Digitalisaten des
Mikrofilmscanners

DIN A 4/3

je 2,00 €

Digitalisate des
Mikrofilmscanners

siehe „Digitale Reproduktionen“

Digitale Reproduktionen
je Vorlage unabhängig vom
Ausgabeformat oder der
gewählten Auflösung

je 2,50 €

Für den Datenupload digitalen Contents in virtuelle Speichermedien wird keine Gebühr erhoben. Sofern auf Wunsch des Benutzers klassische Permanentspeichermedien verwendet werden müssen (etwa CD-Rom), wird hierfür eine Gebühr von 2,50 € je Datenträger erhoben.

Für eilige Aufträge, die auf Wunsch des Antragstellers vorgezogen werden, wird ein Gebührenaufschlag von 50 % erhoben.

(4) Für die Anfertigung einer beglaubigten Kopie bzw. eines beglaubigten Auszuges aus als Archivgut geführten Personenstandsunterlagen wird eine Gebühr von 10,00 € je Kopie bzw. Auszug erhoben.

(5) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/ Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt.

Die Gebühren betragen je Aufnahme

1. bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

mit regionaler Verbreitung	20,00 Euro
mit überregionaler Verbreitung	42,00 Euro

Die Verwertung in Schülerzeitungen und Unterrichtsmaterialien ist prinzipiell gebührenfrei.

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 2. | bei der Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien | |
| | bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren | 250,00 Euro |
| | bei Auflagen über 2.000 Exemplaren | 320,00 Euro |
| 3. | bei der Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender | |
| | bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren | 200,00 Euro |
| | bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren | 320,00 Euro |
| | bei Auflagen größer 5.000 Exemplare | 480,00 Euro |
| 4. | bei der Auswertung in audiovisuellen Medien | |
| | entweder regionaler Fernsehproduktionen | 25,00 Euro oder |
| | überregionaler Fernsehproduktionen | 42,00 Euro bzw. |
| | DVD, CD-Rom und deren Nach- | |
| | folgemedien entsprechend Ziffer 2! | |

Es ist prinzipiell ein Belegexemplar abzugeben.

(6) Neben den Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 ~~wird~~ werden als Auslagen erhoben:

- ~~1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro~~
2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 Euro als Auslage erhoben.

(7) Für Führungen im Stadtarchiv wird pro Besuchergruppe (bis zu 15 Teilnehmer) eine Gebühr von 30 € erhoben. Keine Gebühr wird erhoben für die vom Stadtarchiv angebotenen Führungen sowie für diejenigen von Schulklassen und Teilnehmern an universitären Lehrveranstaltungen.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben, für

a) einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung,

b) Amts- und Rechtshilfesache für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,

c) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,

d) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2 kann Abstand genommen werden, wenn

a) Benutzer nachweisbar wissenschaftliche, ~~oder~~ heimatkundliche **oder schulische** Zwecke verfolgen,

b) die Benutzung im Interesse der Stadt Amberg liegt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs Amberg und werden mit Abschluss der Benutzung fällig.

(2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

(3) Auslagen werden nach der Satzung der Stadt Amberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 27. November 1990 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 4/1991 vom 16. Februar 1991) erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.